

Friedhofgebühren-Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, der §§ 42 - 51 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., der §§ 2, 7, 22, 33 und 34 der Friedhofordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 20. November 2003 i.d.g.F., und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 10. Dezember 2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofgebühren-Verordnung gilt nach den Allgemeinen Bestimmungen des § 1 der städtischen Friedhofordnung, wonach die Stadt Bludenz bücherliche Eigentümerin der Liegenschaft in der Katastralgemeinde Bludenz, EZ 859, bestehend aus den GST-NRN 1075/2, 1075/3 und einem Teilstück aus der GST-NR 1142/5 ist.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes nachstehende Friedhofgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters aufgrund der Friedhofordnung der Gemeinde Bludenz – das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 22 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung
einmalige Gebühr für 15 Jahre

Reihengrab	EUR	214,00
Familiengrab 2-fach	EUR	446,00
Familiengrab 4-fach	EUR	892,00
Familiengrab 8-fach	EUR	1.338,00
Arkade pro m	EUR	320,00
Urnennischen – Familiengrab	EUR	892,00
Arkadenplatz pro m	EUR	305,00
Urnengemeinschaftsgrab	EUR	316,00
Urnensäulen	EUR	884,00
Urnenerdgrab	EUR	884,00
Engelsgrab	EUR	54,00

Darüber hinaus werden für jede Grabstätte folgende jährliche Grabgebühren festgesetzt:

Familiengrab 2-fach	EUR	22,00
Familiengrab 4-fach	EUR	33,00
Familiengrab 8-fach	EUR	52,00
Urnensäulen	EUR	22,00
Urnenerdgrab	EUR	22,00
Urnennischen – Familiengrab	EUR	33,00
Arkade pro m	EUR	28,00
Arkadenplatz pro m	EUR	15,00

§ 4 Verlängerung des Benützungsrertes

Für die Verlängerung eines Benützungsrertes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilsmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Erdbestattungen:

Für Erwachsene	EUR	435,00
Für Kinder bis zum 1. Lebensjahr	EUR	57,00
Für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	EUR	191,00

Feuerbestattungen:

Für Urnen	EUR	94,00
-----------	-----	-------

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder eine Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Gemäß § 16 der Friedhofordnung steht die Benützung der Leichenhalle jedermann gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

Aufbahrungsgebühren für jede Leiche pro Kalendertag	EUR 32,00
Aufbahrungsgebühren für Einstellleichen pro Kalendertag (maximale Verrechnung von zwei Kalendertagen).	EUR 48,00

§ 8 Erlöschen des Benützungsrechts

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b Bestattungsgesetz) und der Friedhofordnung, § 11, erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Gemäß § 20 der Friedhofordnung kann der Friedhof durch Beschluss der Stadtvertretung ganz oder teilweise aufgelassen werden.

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 Bestattungsgesetz) ist gemäß § 51 Bestattungsgesetz ein Rückersatz von bereits entrichteten Friedhofgebühren vorzunehmen.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

(2) Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte.

Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Simon Tschann